

Bebauungsplan Nr.

der Gemeinde

WALLRABENSTEIN

für das Baugebiet

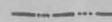
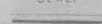
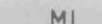
„Am Sonnenhang“

Maßstab 1 : 1000

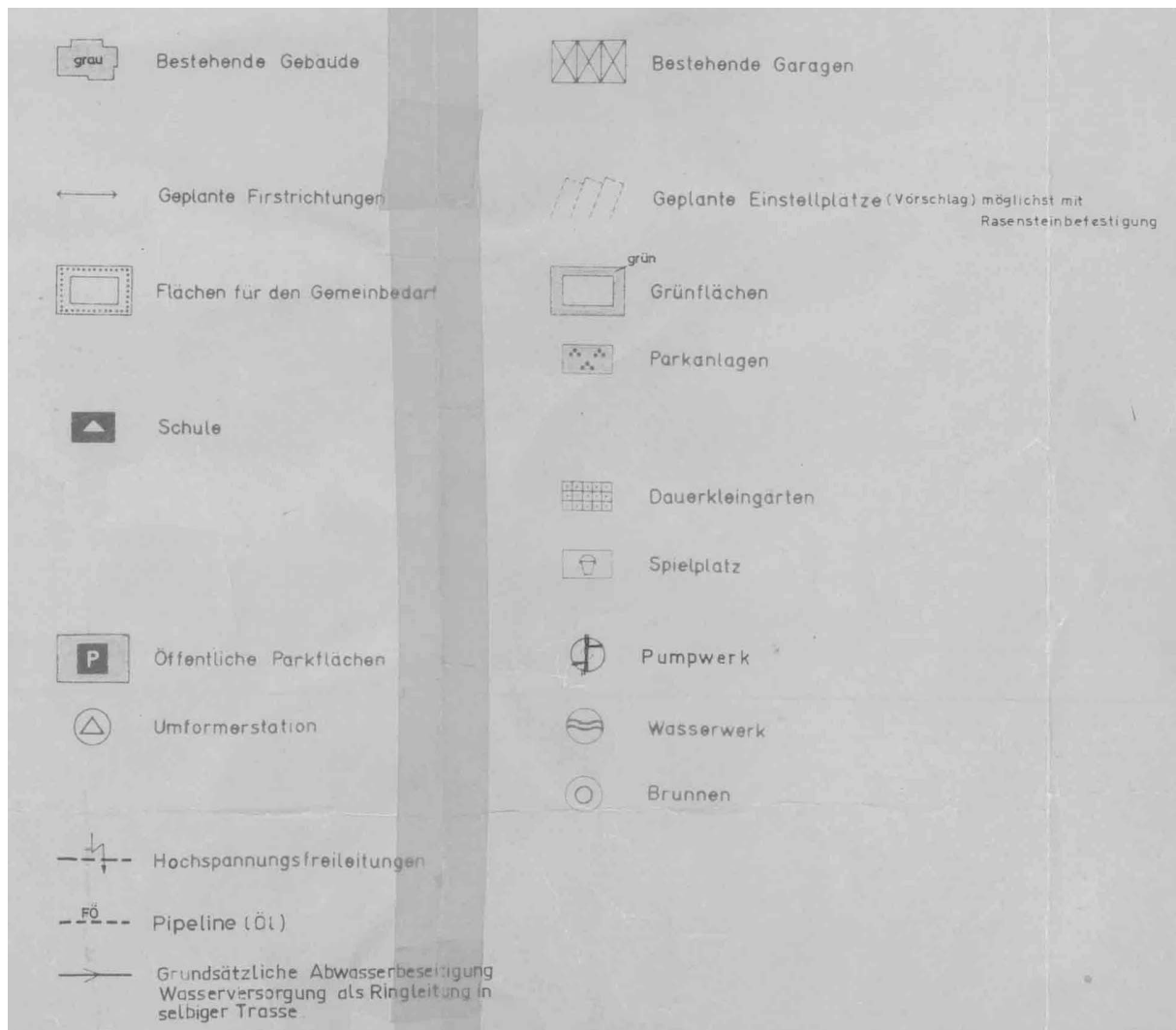
Aufgestellt nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters
und der Flurbereinigung gemäß BBauG.

Festsetzungen und Hinweise: Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Begründung und Bausatzung mit zwingenden Gestaltungsvorschriften für Dachform, Firstrichtung, Kniestocke, Dachaufbauten, Höhenlage der baulichen Anlagen, Farbgebung, Nebenanlagen, Einfriedigung, Vorgärten, Außenwerbung, Sockelhöhen - u. Gestaltung (Kellergeschosse) für die Höhenlagen sind die Straßen- und Kanaltiefen maßgebend.
Zugrunde zu legen sind die HBO, DVO sowie zugehörige Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen.
Die Mindestgrößen der Baugrundstücke soll 600qm betragen. Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit Büschen + Bäumen zu bepflanzen.
Auf je 200qm soll ein großkroniger Laubbaum, sowie Übergangsbeplantzung zu den baulichen Anlagen angesetzt werden.
Einstellplätze sind vor der Baulinie zu schaffen und zwar mindestens 2 Stück pro Grundstück und Wohnung, auch Garage, die gesondert zu erstellen ist. Die Einstellplätze sind direkt von der Straße anzufahren. Die Straßen sind vom ruhenden Verkehr möglichst frei zu halten. Die Sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden.
Höhenlagen: Maßgebend für die Anbindung an die öffentl. Anlagen ist die Lage der verlegten Leitungen u. Straßen. Bei der 2 - geschossigen Bauweise ist der Ausbau des Kellers u. des Dachgeschosses nicht möglich, jedoch bei 1 - geschossiger Bauweise. Die Höhenanordnung wird von der Gemeinde angegeben. Die Erdanschüttung ist besonders zu beachten.

ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		Bestehende Flurgrenzen
	Bestehende Flurstücksgrenzen		Bezeichnung der bestehenden Flurst
	126		Geplante Flurstücksgrenzen (Vorschlag)
	Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich
	126		Bezeichnung der geplanten Flurstücke, unverbindlich





Bearbeitet: Gerold Reuter 627 Idstein / Taunus, Kreuzgasse 10 H+T - Ingenieur - Einmessungen 74 + 10.4.72 Idstein, im März 1972. <i>Gerold Reuter</i>		Genehmigt Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten vom 16.5.1973 16.5.1973 Regierungspräsident für Aufrag	
Grundsatzbeschluss: 76. November 75/77 der Gemeindevertretung.			
Offenlegungsvermerk: Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Begründung offengelegt in der Zeit Bekannt gemacht vom 15.1972. 14.4.72		Vermerk über die amtliche Bekanntmachung bzw. Offenlegung nach der Genehmigung. Der genehmigte Bebauungsplan wurde vom 2. Juli 1973 bis 2. August 1973 im Rathaus Wallrabenstein öffentlich ausgelegt.	
Beschluß als Satzung: 8. Aug. 72 		Die Auslegung ist am 29.6.1973 öffentlich bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich. Bürgermeister	
Bescheinigung des Katasters, daß die Grenzen und Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. 12.4.72			
Festsetzungen und Hinweise: Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht eine Begründung und Bausatzung mit zwingenden Gestaltungsrichtlinien für Dachform, Firstrichtung, Kniestocke, Dachaufbauten, Höhenlage der baulichen Anlagen, Farbgebung, Nebenanlagen, Einfriedigung, Vorgärten, Außenwerbung, Sockelhöhen - u. Gestaltung (Kellergeschosse) für die Höhenlagen u. sind die Straßen- und Kanaltiefen maßgebend. Zugrunde zu legen sind die HBO, DVO sowie zugehörige Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Bestimmungen. Die Mindestgrößen der Baugrundstücke soll 600qm betragen. Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit Büschen + Bäumen zu bepflanzen. Auf je 200qm soll ein großkroniger Laubbaum, sowie Übergangsbeplantzung zu den baulichen Anlagen, angesetzt werden. Einstellplätze sind vor der Bauflicht zu schaffen und zwar mindestens 2 Stufen pro Grundstück und Wohnung, auch für Garagen, die gesondert zu erstellen ist. Die Einstellplätze sind direkt von der Straße anzufahren. Die Straßen sind vom ruhenden Verkehr möglichst frei zu halten. Die Sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Höhenlagen Maßgebend für die Anbindung an die öffentl. Anlagen ist die Lage der verlegten Leitungen u. Straßen. Bei der 2-geschossigen Bauweise ist der Ausbau des Kellers u. des Dachgeschosses nicht möglich, jedoch bei 1-geschossiger Bauweise die Höhenanordnung wird von der Gemeinde angegeben. Die Erdanschlüsse ist besonders zu beachten.			
ZEICHENERKLÄRUNG			